



STATUTEN

SKIKLUB UNTERÄGERI

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiklub Unterägeri ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiklub Unterägeri hat Sitz in Unterägeri.
- Art. 2 Der Skiklub Unterägeri gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (SSV), dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) und SnowZug (Kantonalverband) an.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Skiklub Unterägeri bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Skiklub Unterägeri erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Geregelter Klubprogramm alpin und nordisch
 - b) Organisation von Kursen, Wanderungen und Touren (Winter und Sommer)
 - c) Organisation von Wettkämpfen
 - d) Betrieb und Unterhalt der Rämsselloipe
 - e) Führung einer Jugendorganisation (JO)
 - f) Organisation von geselligen Anlässen und weiteren Veranstaltungen

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des Skiklub Unterägeri sind:

- Senioren
- Junioren
- Jugendorganisation JO
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Klubehrenmitglieder
- Gönner

Art. 6 Senioren sind Klubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 7 Junioren sind Klubmitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 8 Der Jugendorganisation JO gehören Jugendliche an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber dem SSV sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 9 Passivmitglieder sind Klubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer können nicht Passivmitglieder sein.

Art. 10 Freimitglieder unterteilen sich in zwei Gruppen

- a) SKU-Freimitglieder sind Klubmitglieder, die dem Klub während 30 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie sind nur von den ordentlichen Klubbeiträgen befreit.
- b) SSV-Freimitglieder sind Klubmitglieder, die dem SSV während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als SSV-Freimitglieder vorgeschlagen und vom SSV ernannt. Sie sind von den ordentlichen Klub- und Verbandsbeiträgen befreit.

Art. 11 Klubehrenmitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 12 Gönner sind Personen und Institutionen, welche den Skiklub Unterägeri finanziell oder materiell unterstützen. Sie können ebenfalls an allen Veranstaltungen des SKU teilnehmen, sind aber weder dem SSV noch dem ZSSV angeschlossen.

Art. 13 Aufnahme von Klubmitgliedern

In den Skiklub Unterägeri werden Damen und Herren aufgenommen, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV).

Art. 14 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Klubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 15 Ausschluss von Klubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

Art. 16 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung des Klubs.

Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiklub Unterägeri werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben.

Die SSV-Jahresbeiträge der Klubehrenmitglieder, die gegenüber dem SSV administrativ entsprechend den Kriterien der SSV-Statuten in die offiziellen SSV-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Klub bezahlt.

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Skiklub Unterägeri haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiklub Unterägeri

Art. 19 Die Organe des Skiklub Unterägeri sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiklub Unterägeri. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 21 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und der Spezialkommissionen.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern.

- d) Ernennung von Klubehrenmitgliedern.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
- g) Genehmigung von Reglementen.
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- i) Auflösung des Skiklubs.
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Skiklub Unterägeri anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 23 a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

b) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Klubversammlungen nicht möglich.

Art. 24 Der Vorstand des Skiklub Unterägeri besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 25 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiklub Unterägeri. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Klubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs.

Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand wird in der Führung des Klubs durch Kommissionen unterstützt. Es sind dies insbesondere:

- technische Kommission
- Loipenkommission

Weitere Kommissionen werden nach Bedarf bestellt. Jede Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 26 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 27 Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

Art. 28 **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

In den **geraden Jahren**: Präsident, Kassier, ein Rechnungsrevisor sowie zwei weitere Mitglieder.

In den **ungeraden Jahren**: Vizepräsident, Sekretär, ein Rechnungsrevisor sowie zwei weitere Mitglieder.

4. Verschiedenes

Art. 29 Das Rechnungsjahr des Skiklub Unterägeri dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 30 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31 Eine Auflösung des Skiklub Unterägeri erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereit erklären, kann der Skiklub Unterägeri nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Gemeinderat Unterägeri zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiklub zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiklub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Unterägeri zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports

Art. 32 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiklub Unterägeri vom 23. Mai 1997 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium des SSV in Kraft (SSV-Statuten Art. 8.1).

Diese Statuten sind seit dem 1.1.2005 in Kraft. Seither sind die folgenden Teilrevisionen erfolgt:

Generalversammlung vom 27. Mai 2016 (Art. 20 und Art. 29)

Unterägeri, 27. Mai 2016

Skiklub Unterägeri



Christoph Eder
Präsident



Fabio Lovoli
Kassier